

und zu desinfizieren. Dabei sind die in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Einlagerungsmöglichkeiten besonders zu beachten und zu Einlagerungen heranzuziehen.

§ 10

Zur Vermeidung von Verlusten des ungedroschenen Getreides bei der Lagerung in Mieten sind die Bauern durch die Ackerbauberater der VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e.G. über die richtige Auswahl der Mietenplätze und das sachgemäße Setzen der Getreidemieten zu beraten. Die Brandschutzbestimmungen sind hierbei genau-
stem zu beachten.

Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik trifft besondere Maßnahmen zum Schutze der Ernte gegen Brand und Felddiebstahl.

(1) Im Zuge der Vorbereitung der Ernteeinbringung wird zur Abstellung evtl. vorhandener Schäden in den Aussaatflächen der 27. Mai 1951 zum „Tag der Flurbegehung“ erklärt. Bei der Durchführung der Flurbegehung ist dem Stand des Aufwuchses und der Einhaltung der in den Anbaubescheiden bezeichneten Aussaatflächen besondere Beachtung zu schenken.

(2) Zur Überprüfung der Vorbereitungen zur Ernte wird der 23./24. Juni 1951 zum „Tag der Erntebereitschaft“ erklärt. An diesem Tage ist in den Gemeinden eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Ernte und Herbstbestellung vorzunehmen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Flurbegehung“ und des „Tages der Erntebereitschaft“ obliegen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) in Verbindung mit der Gewerkschaft Land und Forst. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, die Räte der Kreise und Gemeinden haben der Vorbereitung und Durchführung die größtmögliche Unterstützung zu geben.

Abschnitt II

Herbstbestellung

§ 13

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt den Anbauplan zur Ernte 1952 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen bis zum 12. Mai 1951. Die Übergabe an die Kreise hat bis zum 20. Mai 1951 zu erfolgen. Die Kreise haben die Anbaupläne unmittelbar bis spätestens Ende Mai 1951 auf die Gemeinden umzulegen.

(2) Die Planung der im Anbauplan für die einzelnen Kulturarten festgesetzten Anbauflächen erfolgt durch die Anbauplankommissionen (Anordnung vom 16. Januar 1951, GBl. S. 36) unter Berücksichtigung der von den einzelnen Anbauern erstellten Wunschbaupläne. Bei Abweichungen der Anbaubescheide von den Wunschbauplänen sind die Anbauplankommissionen verpflichtet, dieselben zu begründen und die einzelnen Anbauer über die Möglichkeit der Realisierung zu beraten. Der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) erwächst hierbei die Aufgabe, in Bauernversammlungen entsprechende Aufklärung und Beratung durchzuführen. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, die Räte der Kreise und Gemeinden haben der Ver-

einigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) hierbei die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Einhaltung der in den Anbaubescheiden für die Herbstaussaat festgelegten Anbauflächen ist laufend durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen in den Gemeinden zu kontrollieren.

§ 14

(1) Die DSG-Handelszentrale ist für die rechtzeitige Bereitstellung und Ausgabe des Saatgutes zur Durchführung des planmäßigen Saatgutwechsels verantwortlich. Die erforderlichen Maßnahmen sind von der DSG-Handelszentrale im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) zu organisieren. Der DSG-Handelszentrale sind für die Lagerung und Aufbereitung des Saatgutes die erforderlichen Lagerräume von den Landesregierungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zur Durchführung des planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels für das Anbaujahr 1951/52 gesonderte Durchführungsbestimmungen.

§ 15

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission ist für die planmäßige Auslieferung der Düngemittel verantwortlich.

(2) Die VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. sind verpflichtet, die ihr von der DHZ Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, zugewiesenen Mengen laufend abzurufen. Als letzter Termin für den Abruf wird der 15. August 1951 festgesetzt.

(3) Die VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. haben durch Schaffung ausreichender Düngerlagerräume für eine sachgemäße Lagerung des Düngers zu sorgen. Soweit Lagerräume nicht vorhanden sind, ist Einmietung vorzunehmen.

(4) Die Verbraucher haben durch laufende Abnahme der bei den VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. eintreffenden Düngemittel zur reibungslosen Abwicklung der Verteilung beizutragen. Die Verteiler sind verpflichtet, 60% der ihnen bei Frühbezug gewährten Lagervergütung dem Verbraucher gutzuschreiben.

(5) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Räte der Kreise haben gemeinsam mit den Landes- und Kreisverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) ständige Kontrolle über die gleichmäßige Verteilung und Abnahme der Düngemittel durchzuführen.

§ 16

Die landwirtschaftlichen Spannkräfte sind für die Dauer bis zu je 4 Wochen während der Ernteeinbringung und der Herbstbestellung von der Holzabfuhr zu befreien. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben von sich aus in Übereinstimmung mit der DHZ Holz die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise festzulegen. Eine entsprechende Übersicht über die festgesetzten Termine für die Ernte ist bis zum 20. Juni 1951 und für die Herbstbestellung bis zum 25. August 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.